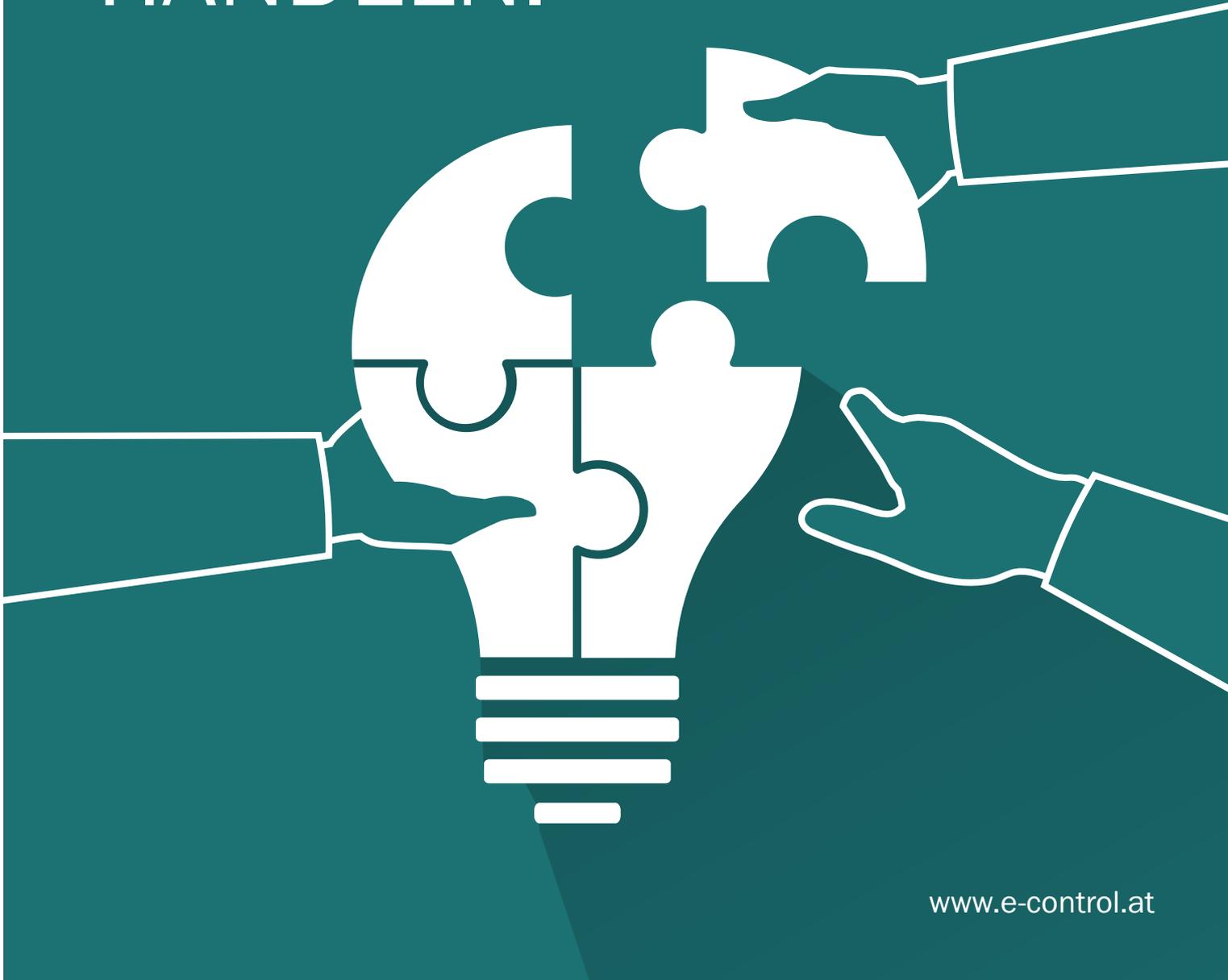


LEITLINIE FÜR DEN GEMEINSAMEN HANDEL
STROM UND HERKUNFTSNACHWEISE
VERSION 03/DEZEMBER 2024

UNSERE ENERGIE FÜR GEMEINSAMES HANDELN.



Änderungen zu Version 02/Oktober 2023

Auf den Seiten 12, 13 und 14 wurde die Möglichkeit HKN, als Zwischenschritt und zu administrativen Zwecken, vor der Entwertung auf andere Unternehmenskonten zu transferieren, ergänzt.



INHALT

Vorwort	4
Allgemeines und Problemstellungen	5
Regelungsgegenstand und Zweck	7
Zeitliche Anwendung	8
Anwendungsbereiche	9
> Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle	9
> Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten	11
> Direktbezug bei einem Kraftwerk	13
> Bezug im Konzern	14
> Strombezug am Großhandelsmarkt	15
> Bezug über Strombörsen	16
Bestätigungen über den gemeinsamen Handel in der Nachweisdatenbank	18
Anhang	21



VORWORT

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), (BGBl. I Nr. 181/2021) und der Novelle des EIWOG 2010 (BGBl. I Nr. 7/2022) wurde ein neuer Rahmen für die Stromkennzeichnung geschaffen. Ein wesentliches neues Element ist die Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen. Diese muss erstmals im Jahr 2024 für das Kalenderjahr 2023 erfolgen, die übrigen neuen Kennzeichnungsbestimmungen sind erstmals ab 2023 für das Jahr 2022 einzuhalten. Weitere und nähere Bestimmungen dazu erfolgten durch die E-Control in der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenVO), (BGBl. II Nr. 48/2022) der E-Control.

Um die Bestimmungen hinsichtlich des gemeinsamen Handels näher zu definieren, wurde von der E-Control die vorliegende Leitlinie entwickelt. Diese dient als Orientierungshilfe, wann Handelsgeschäfte mit Strom und Herkunftsnachweisen als gemeinsamer Handel einzustufen sind. Bei den einzelnen Anwendungsbereichen von Handelsgeschäften werden Prozesse in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control, also auch marktübliche Handelsgeschäfte, herangezogen.

Die Leitlinien werden als dynamisch angesehen und, sofern notwendig, erweitert bzw. abgeändert.

ALLGEMEINES UND PROBLEMSTELLUNGEN

Stromhandel ist eine komplexe Tätigkeit mit einer Vielzahl an Ausprägungen. Erzeugung und Verbrauch müssen de facto synchron ablaufen, eine Speicherung von Strom ist nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Komplexität des Zähl- und Messwesens. Lieferanten setzen auf verschiedene Beschaffungs- und Vermarktungsarten ihres Stroms und der Herkunftsnachweise. Vielfach sind die Geschäftsstrukturen international stark vernetzt, was in der Regel zu mehr Flexibilität und situationsangepassten Reaktionsmöglichkeiten führt. Neben der verpflichtenden Abnahme von Strom und Herkunftsnachweisen aus dem Abnahmesystem der Ökostromabwicklungsstelle, die lediglich einen kleinen Anteil an gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis liefert, bedienen sich die Lieferanten anderer Kanäle, um ihren Bedarf an Strom und Herkunftsnachweisen für ihre Endverbraucher zu decken. Teilweise haben Lieferanten direkten Zugang zu Kraftwerken über Direktabnahmeverträge oder Konzernverflechtungen, teilweise arbeiten sie mit oft langfristigen Lieferverträgen oder sie beziehen Strom (samt Herkunftsnachweisen) über andere kurzfristigere Vertriebskanäle wie Börsen oder Großhandelsmärkte. Strom und Herkunftsnachweise werden entweder getrennt oder gemeinsam bezogen. Der gemeinsame Handel und Ausweis in der Stromkennzeichnung ermöglicht dem Lieferanten eine Differenzierung gegenüber anderen Lieferanten und gegebenenfalls auch eine Besserstellung gegenüber dem Endverbraucher.

Die E-Control als Kontrollorgan prüft die Richtigkeit des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen und bestätigt diese mit einem Label, das der Lieferant seinen Endverbrauchern auf der Rechnung bzw. auf den Websites der Lieferanten ausweist.

Beim gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ergeben sich zwei wesentliche Faktoren als Problemstellung:

- > Die zeitliche Zuordnung einer tatsächlichen Stromlieferung sowie
- > die tatsächliche Rückverfolgung des Bezuges zu einem spezifischen Kraftwerk.

Die zeitliche Zuordnung unterliegt einer Kalenderjahres- bzw. Periodenbetrachtung und lehnt sich damit an den Betrachtungszeitraum der Stromkennzeichnung an. Je zeitnäher jedoch Stromerzeugung und eingesetzter Herkunftsnachweis zusammenliegen, desto glaubhafter wird es dem Endverbraucher gegenüber vermittelbar sein. Die tatsächliche Rückverfolgung des Bezugs zu einem spezifischen Kraftwerk ist geprägt von zwei zentralen Konzepten, die hier zur Anwendung kommen:

- > Der gemeinsame Handel erfolgt anlagen-spezifisch.
- > Der gemeinsame Handel erfolgt technologiespezifisch.

Eine Rückverfolgung zu einem bestimmten Kraftwerk ist eindeutig gegeben, wenn der Bezug ausschließlich von einem Kraftwerk erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine anlagenspezifische Betrachtung.

Oftmals werden Kraftwerkspools bedient, aus denen Strom und Herkunftsnachweis bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Leitlinie in den Fallbeispielen erläutert werden, können diese Bezüge aus Kraftwerkspools als gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweis angeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine technologiespezifische Betrachtung, da eine Technologie aus einem Kraftwerkspool eingekauft wird. So wird beispielsweise Wasserkraft ein-

gekauft und die Lieferung erfolgt aus mehreren, zuvor definierten Wasserkraftwerken.

In der Überprüfung der Stromkennzeichnungsdocumentation in der Nachweisdatenbank sind anlagen- und technologiespezifische Bezüge zu unterscheiden – auf der Stromkennzeichnung selbst erfolgt allerdings keine weitere Unterteilung.

Ein Weiterverkauf von Herkunftsnachweisen, die ursprünglich gemeinsam mit Strom bezogen wurden, unterbricht grundsätzlich den gemeinsamen Handel, außer es kann nachgewiesen werden, dass Strom und Herkunftsnachweis gemeinsam weiterverkauft wurden.

REGELUNGSGEGENSTAND UND ZWECK

§ 78 Abs 2 Z. 3 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 regelt die verpflichtende Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen als Bestandteil der Stromkennzeichnung (Labeling). In weiterer Folge hat die E-Control die KenVO 2022 erlassen, in der nähere Details zur Stromkennzeichnung und dem gemeinsamen Handel enthalten sind.

Die Leitlinie dient als Grundlage für den korrekten Ausweis der unterschiedlichen Möglichkeiten des gemeinsamen Handels von Strom samt Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung. Die E-Control ist gemäß § 78 Abs 5 EIWOG 2010 mit der Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Stromkennzeichnung der Lieferanten betraut. Dabei werden auch die Angaben zum gemeinsamen Handel überprüft. Die Dokumentation und alle erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 79 Abs 6 EIWOG 2010 der Regulierungsbehörde vorzulegen und bei einer Gesamtabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher größer 100 GWh von einem geeigneten Prüforgang gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 zu bestätigen. Dieses Prüforgang wird in weiterer Folge auch herangezogen, um den gemeinsamen Handel zu bestätigen. Für Lieferanten mit einer Gesamtabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher kleiner 100 GWh hat der Lieferant selbst die notwendigen Unterlagen zur Verifizierung durch die Regulierungsbehörde vorzulegen.

Begriffsabgrenzungen

Endverbraucher gemäß § 7 Abs 1 Z 12 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Per-

son oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft“ wird als Synonym für Endkunde verwendet

Lieferant: entspricht dem Begriff Stromhändler gemäß § 7 Abs 1 Z 65 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft“

Herkunftsnachweis gemäß § 7 Abs 1 Z 47a EIWOG 2010: „ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird“ wird als HKN abgekürzt

Gemeinsamer Handel: Strom und Herkunftsnachweis werden zum Zwecke der Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher gemeinsam gehandelt und für die Kennzeichnung eingesetzt. Eine anlagenspezifische Rückverfolgbarkeit innerhalb eines Kalenderjahres stellt einen gemeinsamen Handel dar. Bei einer technologiespezifischen Rückverfolgbarkeit hängt es von weiteren, in der Leitlinie in den einzelnen Anwendungsbereichen und Fallbeispielen dargestellten Umständen ab, ob es sich um gemeinsamen Handel handelt.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

ZEITLICHE ANWENDUNG

Diese Leitlinie ist gemäß § 111 Abs 7 EIWOG 2010 erstmalig im Jahr 2024 für die Stromkennzeichnung des Kalenderjahres 2023 in Bezug auf den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen anzuwenden.

ANWENDUNGS- BEREICHE

Folgende Beschaffungsarten von Strom und Herkunftsnachweisen kommen derzeit zur Anwendung:

- > Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle
- > Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten
- > Direktbezug bei einem Kraftwerk
- > Bezug im Konzern
- > Strombezug am Großhandelsmarkt
- > Bezug über Strombörsen

Im Folgenden werden diese Beschaffungsarten einzeln beschrieben, hinsichtlich der Möglichkeiten der Darstellung des gemeinsamen Handels in der Stromkennzeichnung betrachtet und konkrete Anwendungsbeispiele analysiert. Weiters werden die Prozesse in der Nachweisdatenbank dargestellt. Abschließend wird erläutert, welche für die Überprüfung durch die Regulierungsbehörde relevanten Eingaben durch den Lieferanten zu machen sind und welche Bestätigung von einem Prüforgan hochzuladen ist.

Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Für Anlagen, die eine Produktionsförderung von der OeMAG bekommen (Einspeisetarife) oder zum Marktpreis an die OeMAG verkaufen, werden auf Basis der Daten der Anlagenbetreiber sowie der Ökostromabwicklungsstelle monatlich Herkunftsnachweise generiert. Diese Nachweise liegen in einem ersten Schritt auf den individuellen Anlagenkonten und werden auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle übertragen. Diese Herkunftsnachweise werden in weiterer Folge in der Nachweisdatenbank gemeinsam mit den im Ausmaß der gesetzlich aliquot zugewiesenen Strommengen von der Ökostromabwicklungsstelle an den Lieferanten

übertragen. Die mit der Kennzeichnung „gefördert“ generierten Herkunftsnachweise werden einmal monatlich vom Konto der Ökostromabwicklungsstelle auf das Konto des Lieferanten übertragen, der es für die Stromkennzeichnung einsetzen kann. Der Lieferant kann gemäß § 83 Abs 7 EAG (neues Fördersystem) bzw. § 40 Abs 3 ÖSG 2012, BGBl. I Nr.75/2011 idFv BGBl. I Nr. 150/2021 (altes Fördersystem), die geförderten Herkunftsnachweise national weiterhandeln.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Der Summenwert der Herkunftsnachweise aus der Zuweisung der Ökostromabwick-

lungsstelle über ein Kalenderjahr steht dem Lieferanten für den Einsatz in der Stromkennzeichnung zur Verfügung.

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf Anlagen, die mit der Ökostromabwicklungsstelle einen Vertrag zur Abnahme haben. Eine Zuordnung erfolgt in der Regel technologiespezifisch, da zwar die Zählpunkte, nicht jedoch die konkreten Anlagen bekannt sind.

Fallbeispiele

Beispiel 1: Direkter Einsatz von zugewiesenen Herkunftsnachweisen

Fallbeschreibung: Ein Stromlieferant setzt zugewiesene Herkunftsnachweise von seinem Konto direkt zur Stromkennzeichnung ein.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant verpflichtet ist, sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise zu übernehmen.

Bezugspunkt: in der Regel technologiebezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig nachvollziehbar sind.

Beispiel 2: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen

Fallbeschreibung: Zugewiesene Herkunftsnachweise werden weiter gehandelt und in der Nachweisdatenbank entsprechend auf ein anderes Lieferanten-/Händlerkonto transferiert.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automatischen „gemeinsamen Handels“ durch die Transaktion auf ein weiteres Lieferantenkonto aufgehoben. Ein gemeinsamer Handel kann nur dann noch mit diesen Herkunftsnachweisen in Zusammenhang gebracht werden, wenn auch die spezifischen Strommengen weiter gehandelt werden. Dann würde die Beurteilung hinsichtlich „gemeinsamen Handels“ in eine andere Beschaffungsart fallen.

Bezugspunkt: Grundsätzlich ist kein Bezugspunkt mehr vorhanden. Bei einem gemeinsamen Weiterhandeln von Strom und Herkunftsnachweisen bedarf es einer gesonderten Evaluierung.

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich kein gemeinsamer Handel und auch keine Bestätigung dafür ausstellbar. Sollte jedoch tatsächlich ein „gemeinsamer Handel“ aufgrund einer anderen Fallgrundlage vorliegen, dann müsste dies entsprechend bestätigt werden (siehe z.B. Direktbezug bei Kraftwerk).

Beispiel 3: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen in einem Konzern

Fallbeschreibung: Zugewiesene Herkunftsnachweise werden innerhalb von Konzerngesellschaften weiter gehandelt und in der Datenbank auf die entsprechenden Konten transferiert.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automatischen „gemeinsamen Handels“ durch die

Transaktion aufgehoben. Ein „gemeinsamer Handel“ kann allerdings noch auf Basis des Konzernbezugs nachgewiesen werden.

Bezugspunkt: Konzernhandel wird primär als „technologiebezogen“ eingestuft.

Überprüfung/Bestätigung: Dies muss durch das Prüforgan erfolgen.

Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten

Ein vom Anlagenbetreiber Bevollmächtigter bewirtschaftet das Anlagenbetreiberkonto in der Datenbank. Es wird vorausgesetzt, dass der Bevollmächtigte vertraglich zum Stromhandel samt entsprechenden Herkunftsnachweisen berechtigt ist. Diese Berechtigung ist gegenüber der Regulierungsbehörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Bevollmächtigter nachzuweisen. Ein Anlagenbevollmächtigter ist in der Regel ein Stromhändler; in seltenen Fällen ein Dienstleister. Oft werden kleinere Anlagen gebündelt von einem Anlagenbevollmächtigten bewirtschaftet.

Beim unterjährigen Wechsel eines Bevollmächtigten ist eine zeitnahe Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu erbringen. Erfolgt die Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu einem verspäteten Zeitpunkt, kann unter

Umständen der gemeinsame Handel von Herkunftsnachweis und Strom durch den neuen Bevollmächtigten nicht mehr korrekt nachgewiesen werden und demnach auch kein Ausweis gegenüber den Endverbrauchern erfolgen.

PROZESS IN NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Bevollmächtigte registriert sich in der Nachweisdatenbank mittels einer vom Anlagenbetreiber unterfertigten Vollmacht. Der Vertrag bezieht sich in der Regel auf den Bezug von Strom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen.

Nach Generierung der Herkunftsnachweise auf dem Anlagenbetreiberkonto durch die Regulierungsbehörde werden diese bei Vorliegen einer

Bevollmächtigung in der Regel automatisch vom Betreiberkonto auf das Konto des Stromlieferanten übertragen (gemäß Vollmacht). Die Übertragung kann auch manuell durch den Anlagenbevollmächtigten erfolgen. Der Lieferant verkauft den Strom an seine Endverbraucher und setzt die gleichzeitig mit dem Strom erworbenen Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung ein.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Die Übertragung der Herkunftsnachweise erfolgt zumindest monatlich.

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf konkrete Anlagen und sind diesen direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

Fallbeispiele

Beispiel 1: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN und setzt diese für Stromkennzeichnung ein

Fallbeschreibung: Auf Basis seiner Vollmacht werden in der Datenbank die Herkunftsnachweise vom Anlagenbetreiberkonto auf das Bevollmächtigtenkonto und anschließend auf das Lieferantenkonto übertragen. Die Herkunftsnachweise bleiben dort und werden entsprechend für die Stromkennzeichnung eingesetzt. Alternativ können die Nachweise vor der Entwertung auch als Zwischenschritt auf ein anderes Konto des Unternehmens transferiert werden, wenn dies aus administrativen Zwecken notwendig ist.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant auf Basis seiner Vollmacht Strom und Herkunftsnachweise abnimmt.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig sind.

Beispiel 2: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN, diese werden anschließend weiter gehandelt

Fallbeschreibung: Der Lieferant (oder auch Dienstleister ohne eigene Verwendung für Herkunftsnachweise), der die Herkunftsnachweise und den Strom gemeinsam vom Anlagenbevollmächtigten bezogen hat, handelt die Herkunftsnachweise an einen anderen Lieferanten weiter.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Ein gemeinsamer Handel ist damit nicht mehr automatisch nachweisbar. Je nachdem, ob auch der Strom gemeinsam mit den Herkunftsnachweise weiter gehandelt wird, kann ein anderer Fall des Handelsgeschäfts eintreten.

Bezugspunkt: Anlagen- oder technologiebezogen, je nachdem welcher Geschäftsfall zur Anwendung kommt.

Überprüfung/Bestätigung: In jedem Fall ist die Bestätigung eines Prüforgans notwendig.

Direktbezug bei einem Kraftwerk

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Stromlieferant bezieht mittels eines Direktbezugsvertrags bei einem Kraftwerk gleichzeitig Strom und Herkunftsnachweise – dazu zählt etwa auch die Überschussabnahme bei einer PV-Anlage. Die Herkunftsnachweise werden vom Konto des Anlagenbetreibers auf das Konto des Lieferanten direkt übertragen – entweder automatisiert in der Datenbank über den Anlagenbevollmächtigten oder manuell durch den Anlagenbetreiber. Alternativ können die Nachweise auch als Zwischenschritt auf ein anderes Konto des Unternehmens transferiert werden, wenn dies aus administrativen Zwecken notwendig ist.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr), bei der die Stromabnahmemenge aus dem Kraftwerk den eingesetzten Herkunftsnachweisen aus dem jeweiligen Kraftwerk vollständig oder teilweise zu entsprechen hat.

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf eine Anlage und sind dieser direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

Fallbeispiel

Beispiel: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam bei einem Kraftwerk

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus diesem bestimmten Kraftwerk abgerufen wird, werden auch tatsächlich die zuordenbaren Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

Bezug im Konzern

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Stromhändler bezieht Strom und Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken bzw. über eine konzerneigene Handelsgesellschaft. Auf Basis von internen Abrechnungssystemen muss nachvollziehbar sein, dass konzerneigene Liefergesellschaften sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise intern beschafft haben. Essenziell dabei ist, dass der gemeinsame Handel nur für Herkunftsnachweise aus konzerninternen Kraftwerken darstellbar ist. In der Herkunftsnachweisdatenbank werden die Herkunftsnachweise von den jeweiligen Anlagenkonten direkt auf das Konto des Lieferanten übertragen. Alternativ können die Nachweise auch als Zwischenschritt auf ein anderes Konto des Unternehmens transferiert werden, wenn dies aus administrativen Zwecken notwendig ist. Grundsätzlich gelten für konzerninterne Beschaffungen die gleichen Abwicklungsgrundsätze wie für andere Geschäftsfälle. Die Prüfung durch das Prüforgan ist essentieller Bestandteil.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr). Gegenüber der Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Stromkennzeichnung anzugeben, wie viel Strom konzernintern be-

schafft wurde, und im gleichen Ausmaß sind Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken einzusetzen.

BEZUGSPUNKT

Der Bezugspunkt innerhalb des Konzerns kann anlagenspezifisch oder technologiespezifisch sein. Anlagenbezogen kann es nur dann sein, wenn explizit die Beschaffung bei einem konzerninternen Kraftwerk bestätigt wird. Gegenüber dem Prüforgan ist der genaue Strombezug samt Herkunftsnachweisen zu spezifizieren.

Fallbeispiele

Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam bei einem konzerninternen Kraftwerk

> Siehe Beispiel bei Kraftwerksbezug

Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen gemeinsam konzernintern, aber kein Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk

Fallbeschreibung: Ein konzerneigener Lieferant beschafft konzernintern Strom und Herkunftsnachweise. Dies erfolgt bei einer konzerninternen Handelsgesellschaft und es gibt keinen expliziten Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk. Es wird also über ein Kalenderjahr intern Strom beschafft und gleichzeitig werden Herkunftsnachweise aus internen Kraftwerken be-

schaft. Die exakte Kraftwerkszuordnung fehlt. Es wird beispielsweise allgemein Wasserkraft beschafft, die mittels Herkunftsnachweisen belegt wird.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dies wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: Technologiebezogene Beschaffung, da ein konkreter Bezugspunkt zu einem Kraftwerk fehlt.

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieser Beschaffung und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Strombezug am Großhandelsmarkt

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Grundannahmen: Stromhändler beziehen ein spezifisches Produkt aus gemeinsam gehandeltem Strom und Herkunftsnachweisen am Großhandelsmarkt. Diese Produkte haben meist ein Portfolio an unterschiedlichen Kraftwerken als Grundlage. Es erfolgt in der Regel eine technologiespezifische Zuordnung. Die Herkunftsnachweise werden vom Verkäuferkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert. Beinhaltet das Produkt auch ausländische Herkunftsnachweise, sind diese äquivalent den inländischen Herkunftsnachweisen zu behandeln.

Die am Großhandelsmarkt angebotenen Produkte sind zu veröffentlichen und die Systematik des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen ist genau zu beschreiben bzw. entsprechend darzulegen.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr).

BEZUGSPUNKT

Je nach angebotenenem Produkt wird der Strom technologiespezifisch oder auch anlagenspezifisch eingekauft. Großteils wird eine technologiespezifische Beschaffung erfolgen; die tatsächlichen Kraftwerke sind nur aus der Produktbeschreibung bekannt. Die dazugehörigen Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung). Sofern eine anlagenspezifische Beschaffung erfolgt, stammen Strom und Herkunftsnachweise aus einem Kraftwerk und werden gemeinsam gehandelt.

Fallbeispiele:

Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweise über ein Produkt am Großhandelsmarkt

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch die zuzuordnenden Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)

> Siehe Beispiel Direktbezug bei einem Kraftwerk

Fallbeschreibung: Am Großhandelsmarkt wird Strom samt Herkunftsnachweisen von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: Anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts über den Großhandelsmarkt.

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Bezug über Strombörsen

Stromhändler beziehen über Strombörsen ein Produkt bestehend aus Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweisen. Generell werden Herkunftsnachweise über die Börse nicht mitgehandelt, außer es handelt sich um ein spezielles Produkt, das Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweis umfasst und von einigen

Börsen angeboten wird. Lediglich diese Produkte, die Strom und Herkunftsnachweis koppeln, werden als gemeinsam gehandelt anerkannt. Die Produkte sind öffentlich bekannt zu geben und der Prozess des gemeinsamen Handels ist genau zu beschreiben.

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Herkunftsnachweise werden von einem Börsenkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung (Kalenderjahr).

BEZUGSPUNKT

Der Strom wird in der Regel technologiespezifisch über die Börse eingekauft und die tatsächlichen Kraftwerke sind nicht bekannt. Die im Produkt gehandelten Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung). Weiters können auch Produkte angeboten werden, die einen direkten Bezug zu einem Kraftwerk herstellen – dies wäre dann eine anlagenspezifische Betrachtung.

Fallbeispiele:

Beispiel 1: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen über ein Produkt auf der Börse

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch die zuzuordnenden Herkunftsnachweise auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem

Handel. Technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Beispiel 2: Bezug von Strom und Herkunftsnachweisen von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)

> Siehe Beispiel Direktbezug bei einem Kraftwerk

Fallbeschreibung: Über die Börse wird Strom samt Herkunftsnachweisen von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts auf der Börse

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

BESTÄTIGUNGEN ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL IN DER NACHWEISDATENBANK

Jeder Lieferant gibt im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation in der Nachweisdatenbank an, wie viele Mengen Strom (in kWh) gemeinsam mit den Herkunftsnachweisen gehandelt wurden. Weiters ist anzugeben, ob diese Mengen anlagen- oder technologiebezogen gehandelt wurden (in kWh) und welche Beschaffungsart angewandt wurde. Diese Eingaben haben für die gesamte an Endverbraucher abgegebene Menge (Lieferantenmix) sowie in einzelnen Tabellenblättern in der Nachweisdatenbank für jedes Produkt des Lieferanten zu erfolgen.

Im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation bestätigt ein Prüforgän für Lieferanten mit einer Abgabemenge an Endverbraucher größer 100 GWh mittels eines Formulars (siehe Ende dieses Kapitels) die Abgabemenge, für die Strom und Herkunftsnachweise gemeinsam gehandelt wurden. Dabei ist neben der Menge die Technologie, der anlagen- oder technologiespezifische Bezug sowie die Beschaffungsart anzugeben. Dieses Formular ist vom Prüforgän zu unterfertigen und im Zuge der Stromkennzeichnungsdokumentation des Lieferanten hochzuladen.

Gegebenenfalls können von der Regulierungsbehörde zusätzliche Bestätigungen über den Transfer von Herkunftsnachweisen samt Strommengen von den Lieferanten oder vom Prüforgän gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 eingefordert werden.

Nachträglich weitergehandelte Herkunftsnachweise ermächtigen den neuen Besitzer nicht zum Ausweis von gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis, außer dieser kann den gemeinsamen Weiterhandel belegen.

Der Bezug von Strom samt Herkunftsnachweisen von ausländischen Kraftwerken unterliegt den gleichen Regelungen wie der inländische Bezug. Der Lieferant hat vorab zu prüfen, ob die Herkunftsnachweise für die österreichische Stromkennzeichnung anerkannt werden, sofern er diese für die Stromkennzeichnung einsetzen möchte.

Auf Basis der eingegebenen Daten erfolgt die Prüfung durch die Regulierungsbehörde und anschließend die Erstellung des Labels in der Nachweisdatenbank, das auf der primären Stromkennzeichnung der Lieferanten abgedruckt wird.

Ein Beispiel für die Darstellung der primären Stromkennzeichnung gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2022, die ab dem Jahr 2024 für das Produktionsjahr 2023 verpflichtend ist, ist in Abbildung 2 angeführt.

FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG ÜBER GEMEINSAMEN HANDEL DURCH DAS PRÜFORGAN

Für die oben genannten Anwendungsbereiche ist eine Bestätigung des Prüforgäns über den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen hochzuladen (sowohl für

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

Stromlieferant

Name _____

Adresse _____

Gesamtabgabemenge in kWh: _____

Gemeinsamer Handel Strom und HKN

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: _____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: _____

Prüforgan

Name _____ Prüfer _____

Adresse _____

Telefonnummer _____ Emailadresse _____

Datum, Unterschrift Prüforgan

Abbildung 1
Formular zur Bestätigung
über gemeinsamen Handel
durch das Prüforgan



Abbildung 2
Beispiel Stromkennzeichnung

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER ERFASSUNG IN DER STROMNACHWEISDATENBANK

Energieträger	kWh	Gemeinsam gehandelt in kWh (technologiebezogen)	Gemeinsam gehandelt in kWh (anlagenbezogen)	Gemeinsam gehandelt in % (technologiebezogen)
Wasserkraft	500.000	400.000	400.000	80%
Biomasse	700.000	100.000	50.000	14,28%
Windenergie	200.000	0		0%
Summe	1.400.000	500.000	450.000	35%

Abbildung 3
Beispielhafte Darstellung der Erfassung in der Stromnachweisdatenbank

Quelle: E-Control

die gesamte Lieferung, als auch für einzelne Produkte). Es ist jedoch nicht unbedingt notwendig das Formular zu verwenden. Es reicht aus, wenn die im Formular enthaltenen Informationen im Prüfbericht zusammenhängend dargestellt werden.

In der Stromnachweisdatenbank können nach der Entwertung der Nachweise die Anteile des gemeinsam gehandelten Stroms, in Anlehnung an das Formular des Prüforgans, eingetragen werden.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

Stromlieferant

Name

Adresse

Gesamtabgabemenge in kWh: _____

Gemeinsamer Handel Strom und HKN

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: _____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in
Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: _____

Prüforgan

Name

Prüfer

Adresse

Telefonnummer

Emailadresse

Datum, Unterschrift Prüforgan

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook:
www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

© E-Control 2022

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter nur die kürzere, männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss und Veröffentlichung:
November 2024

